

Steuertipp für Arbeitgeber: Abgrenzung zwischen Barlohn und Sachbezug

Barlohn wird in Euro i. d. R. auf das Bankkonto des Arbeitnehmers überwiesen. Sachlohn oder Sachbezüge ergeben immer wieder Streit vor den Finanzgerichten: Die Unterscheidung, ob Barlohn oder Sachbezug vorliegt, entscheidet sich nach dem Rechtsgrund des Zuflusses. Die Frage besteht darin, welche Leistungen auf Grundlage arbeitsvertraglicher Vereinbarungen der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann.

Kann der Arbeitnehmer lediglich die Sache selbst beanspruchen, liegen eindeutig Sachbezüge vor.

Sachlohn oder Sachbezug ist nach Einkommensteuergesetz bis zu 44 Euro monatlich steuerfrei und sozialversicherungsfrei. Beispiele für Sachbezüge sind Tankkarten, Guthabekarten, Geschenkkörbe, aber auch bestimmte Versicherungsleistungen.

Im Fall der betrieblichen Krankenzusatzversicherung hat der Bundesfinanzhof mit zwei Urteilen endlich für Rechtssicherheit gesorgt: Seitens BFH ergingen nämlich zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn bei bei Beiträgen zur Krankenzusatzversicherung, die der Arbeitgeber übernimmt, die Urteile vom 7. Juni 2018 AZ VI R 13/16 und vom 4. Juli 2018 zum AZ VI R 16/17, welche am 12. September 2018 veröffentlicht wurden.

Im ersten Fall VI R 13/16 schloss der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter des Unternehmens bei zwei Versicherungen beitragsvorteilhafte (Gruppen-) Zusatzkrankenversicherungen ab. Diese betreffen beispielsweise Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen oder Zahnersatz. Die für den Versicherungsschutz des Klägers vom Arbeitgeber gezahlten monatlichen Beträge blieben unter der Freigrenze i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG von derzeit 44€. Der BFH bestätigte das Vorliegen von Sachlohn. Anders liegt das Urteil in der Sache VI R 16/17: Dabei informierte die Arbeitgeberin in einem Mitarbeiteraushang darüber, dass den Arbeitnehmern zukünftig eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Versicherungsgesellschaft angeboten werden könne. Mitarbeiter, die den vorteilhaften Tarif in Anspruch nahmen schlossen unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft die jeweiligen privaten Zusatzkrankenversicherungsverträge ab. Dabei wurden die Versicherungsbeiträge von den Mitarbeitern direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen. In diesem Fall erhielten die Arbeitnehmer monatliche Zuschüsse vom Arbeitgeber auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt. Die Zahlungen blieben regelmäßig unter der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Nach dem Urteil des BFH handelt es sich um Barlohn.

Praxistipp: Der BFH betrachtete die im Prinzip äquivalente Leistung differenziert. Seitens Arbeitgeber ist daher abzuwägen, ob er Versicherungsbeiträge als Sachbezug gewährt, da dann anderweitige Sachbezüge möglicherweise über die Freigrenze der Summe der Sachbezüge gehen. Übrigens: Jegliche Überschreitung der Freigrenze führt zum vollständigen Entfallen der Steuerfreiheit.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich
Steuerberater
Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info

